

Amtliche Bekanntmachung
zur
Wahl des Hofheimer Inklusionsbeirates

Mit Beschluss vom 23.08.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Hofheim am Taunus die Satzung über den „Hofheimer Inklusionsbeirat - für und mit Menschen mit Behinderung“ beschlossen.

Die Wahl zum Hofheimer Inklusionsbeirat findet am 29.09.2024 in Form der Briefwahl statt.

Der Hofheimer Inklusionsbeirat setzt sich für ein Zusammenleben ohne Barrieren mit dem Ziel des Abbaus physischer, kommunikativer und mentaler Barrieren (z.B. Vorurteile, Voreingenommenheit sowie überkommenes defizitäres Menschenbild von Menschen mit Behinderung) zur Erreichung einer vollständigen sozialen Partizipation in einer inklusiven Gesellschaft ein.

Die Mitarbeit in dem Inklusionsbeirat ist ehrenamtlich.

Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl und nach § 5 Absatz 1 der o.g. Satzung schriftlich und ausschließlich in Form der **Briefwahl**.

Die Vertreterinnen und Vertreter werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlperiode beträgt 5 Jahre.

Wahlberechtigung und Eintrag in das Wählerverzeichnis

Wahlberechtigt für die Wahl des „Hofheimer Inklusionsbeirates - für und mit Menschen mit Behinderung“ sind alle Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Hofheim am Taunus,

- denen nach § 2 SGB IX ein Grad der Behinderung zuerkannt wurde,
- die das 18. Lebensjahr am Wahltag (29.09.2024) vollendet haben
- und die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin, d.h. seit dem 29.06.2024, in Hofheim am Taunus haben.

Menschen mit Behinderung, die zur Besorgung aller Angelegenheiten dauerhaft auf eine Assistenz angewiesen sind, können bei der Ausübung ihres uneingeschränkten Wahlrechts notwendige Unterstützungsleistungen ihrer Assistenz in Anspruch nehmen.

Alle Wahlberechtigten sind hiermit aufgefordert, sich in das **Wählerverzeichnis** eintragen zu lassen. Der Kreisstadt Hofheim liegen die Daten der potentiellen Wahlberechtigten nicht vor, da aus datenschutzrechtlichen Gründen die Weitergabe an die Kreisstadt Hofheim nicht zugelassen ist.

Es sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden und eine Kopie des Nachweises des Grades der Behinderung (Schwerbehindertenausweis oder Bescheid des Hessischen Amts für Versorgung und Soziales Wiesbaden) ohne Diagnose beizufügen.

Der **Antrag auf Eintrag in das Wählerverzeichnis** muss **bis zum 22.08.2024, 18.00 Uhr** bei der Kreisstadt Hofheim (Bürgerbüro, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus) schriftlich, vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben eingehen. Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. **Eine Übermittlung des Antrags auf elektronischem Weg ist nicht zulässig.**

In der Zeit vom 26.08.2024 bis zum 30.08.2024 können Wahlberechtigte nach vorheriger Terminvereinbarung unter wahlen@hofheim.de im Bürgerbüro der Kreisstadt Hofheim am

Taunus, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus, während der allgemeinen Geschäftszeiten Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens bis 30.08.2024, 13:00 Uhr, beim Bürgerbüro der Kreisstadt Hofheim am Taunus, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus, Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 29.08.2024 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wählbarkeit

Der Beirat besteht aus 11 zu wählenden Vertreterinnen oder Vertretern. Wählbar als Vertreterin oder Vertreter in den „Hofheimer Inklusionsbeirat – für und mit Menschen mit Behinderung“ sind alle Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Hofheim am Taunus,

- denen nach § 2 SGB IX ein Grad der Behinderung zuerkannt wurde,
- die das 18. Lebensjahr am Wahltag (29.09.2024) vollendet
- und die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 6 Monaten vor dem Wahltermin, d.h. seit dem 29.03.2024, in Hofheim am Taunus haben.

Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann Kandidatinnen oder Kandidaten mit deren schriftlicher Zustimmung zur Wahl als Vertreterin oder Vertreter im Inklusionsbeirat vorschlagen. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst zur Kandidatur vorschlagen.

Der Wahlvorschlag ist schriftlich unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Geburtstages und -ortes, Berufes oder Standes, Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort) und einer Kopie des Nachweises des Grades der Behinderung (Schwerbehindertenausweis oder Bescheid des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Wiesbaden) ohne Diagnose einzureichen. Es sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden.

Die **Wahlvorschläge** müssen **bis zum 22.08.2024, 18.00 Uhr** bei der Kreisstadt Hofheim (Bürgerbüro, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus) schriftlich und eigenhändig unterschrieben eingegangen sein. Zudem muss die vorgeschlagene Kandidatin oder der vorgeschlagene Kandidat ihre oder seine Zustimmung zur Kandidatur mit einer eigenhändigen Unterschrift bestätigen. Danach eingehende Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden. **Eine Übermittlung des Wahlvorschlags auf elektronischem Weg ist nicht zulässig.**

Es empfiehlt sich eine rechtzeitige Einreichung von Wahlvorschlägen, so dass etwaige Mängel die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffend noch fristgerecht behoben werden können.

Die amtlichen Vordrucke zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis sowie für Wahlvorschläge können Sie der **Internetseite der Stadt Hofheim (www.hofheim.de)** entnehmen oder beim **Wahlbüro (Telefon 202-494 oder E-Mail: wahlen@hofheim.de)** anfordern.

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Hofheimer Inklusionsbeirats am 29.09.2024, in der über Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, findet statt **am Donnerstag, den 22. August 2024, 19:00 Uhr, im Sitzungszimmer 4, 1. OG des Rathaus-Anbaus, Chinonplatz 2.**

Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge.

Ab dem 34. Tag vor der Wahl, ab dem **26.08.2024**, erfolgt die Versendung der Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten für die Wahl einen amtlichen weißen Stimmzettel und einen dazugehörigen amtlichen weißen Stimmzettelschlag.

Ferner erhalten die Wahlberechtigten einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, abgedruckt ist sowie ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Die Wahlberechtigten müssen mindestens 1 und können höchstens 11 Bewerberinnen oder Bewerber wählen. Dabei können jeder Bewerberin und jedem Bewerber bis zu 3 Stimmen gegeben werden. Es können so viele Stimmen vergeben werden, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind (11).

Gewählt sind die 11 Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmenanzahlen. Bei Stimmgleichheit des letzten zu vergebenden Sitzes entscheidet das durch den Wahlvorsteher zu ziehende Los.

Die Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens am **29.09.2024 um 18:00 Uhr im Rathaus Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus** eingegangen sein.

Der Wahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **am Montag, den 30.09.2024 um 10:00 Uhr im Sitzungszimmer 4, 1. OG des Rathaus-Anbaus, Chinonplatz 2 zusammen.**

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wahlberechtigten oder vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung der

Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Informationen über Ziele und Aufgaben des Hofheimer Inklusionsbeirates sowie die Satzung finden Sie unter www.hofheim.de.

Hofheim am Taunus, den 20.06.2024

Der Magistrat der Kreisstadt Hofheim am Taunus
Im Auftrag

gez.
Schlüter
Leitender Magistratsdirektor